

Verkaufs- und Lieferbedingungen (in Folge VLB) von Fliesenmeister BK Verlegetechnik GmbH (FN 483883 v)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB). Die VLB sind auch unter www.dieflesenenmeister.at abrufbar. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.
- 1.3 Die VLB sind jedenfalls Vertragsbestandteile. Der Kunde bestätigt, dass sämtliche Bestimmungen der VLB vor Vertragsabschluss im Einzelnen ausgehandelt wurden.

2. Angebote/Preise

- 2.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Wir sind berechtigt, einen Auftrag spätestens 7 Tage nach Eingang ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung an den Kunden zu Stande. Ersatzansprüche wegen eines nicht zustande gekommenen Vertrags sind ausgeschlossen.
- 2.2 Termine und Fristen, die wir in Angeboten veranschlagen, sind unverbindlich. Ersatzansprüche wegen der Verschiebung von Terminen und Fristen sind ausgeschlossen.
- 2.3 Unsere Angebote beruhen auf Informationen, die wir vom Kunden erhalten. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der Informationen.
- 2.4 Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, bis zur Lieferung freibleibend ab Lager.
- 2.5 Bei Fliesen beinhaltet die Verrechnungsmenge auch den üblichen Fugenabstand in verlegtem Zustand.

3. Aufträge

- 3.1 An uns vergebene Aufträge, auch solche aufgrund eines von uns erstellten Offers, sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir sie entweder schriftlich bestätigen oder durch tatsächliche Auslieferung erfüllen.

3.2 Ware, die wir nicht ständig auf Lager führen (Sonderbestellware), sowie alle Uni-Fliesen, werden in vollen Verpackungseinheiten geliefert und verrechnet. Für Sonderbestellungen ist eine Anzahlung von 80% zu leisten.

3.3 Ein Auftragsstorno ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich. Innerhalb von 1 Monat nehmen wir Lagerware in vollen Katons gegen Verrechnung einer Manipulationsgebühr von 15% zurück. Bei Sonderbestellware ist eine Retournierung ausnahmslos nicht möglich.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszwecks den ältesten Forderungen einschließlich Zinsen etc. angerechnet.
- 4.2 Skonto gewähren wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Der jeweilige Rechnungsbetrag muss uns am letzten Tag der Zahlungsfrist gutgeschrieben sein.
- 4.3 Im Verzugsfall sind wir berechtigt, UNternehmerverzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB – bei Konsumenten gemäß KSchG 4 % - jährlich zu begehren.
- 4.4 Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern, oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Bei jeder Zahlungsverweigerung oder der Nichtbezahlung von Teilrechnungen und Rechnungen sind wir berechtigt, jede weitere Leistung zu verweigern und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch dann, wenn sich die Bonität des Kunden verschlechtert.

5. Lieferung

- 5.1 Außer für Personenschäden werden Schadenersatzforderungen des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder wegen Vertragsrücktrittes ausgeschlossen, sofern wir oder die Person für die wir einzustehen haben, den Schaden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verschuldet haben.

5.2 Der Kunde muss nach unserer Verständigung die Waren sofort abholen. Holt der Kunde nicht ab, sind wir berechtigt auf seine Kosten die Ware an seine Anschrift zuzustellen.

5.3 Nutzung und Gefahr gehen mit der Übergabe oder dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe der Ware an den Käufer oder einen von ihm Beauftragten über.

5.4 Bei Zustellung auf eine unbesetzte Baustelle übernehmen wir keine Verantwortung für Unversehrtheit und Vollständigkeit der Lieferung.

6. Toleranzen

6.1 Mengenangaben in Angeboten etc. erfolgen ohne Gewähr. Der Kunde ist verantwortlich, auch Mengen, die von uns ermittelt wurden, zu kontrollieren. Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Gewichten und Qualitäten bleiben vorbehalten. Bei der Fliesenproduktion entstehen produktionsbedingt verschiedene Farbnuancen und Kalibergrößen, die durch Chargenbezeichnungen gekennzeichnet werden. Derartige Nuancen und Größenunterschiede stellen daher keinen Mangel dar. Abweichungen in Farbe und Struktur zu Mustern stellen ebenfalls keinen Reklamationsgrund dar. Eine Lieferung kann aus Fliesen mit unterschiedlichen Chargenbezeichnungen bestehen. Auch kleine Farbabweichungen innerhalb der gleichen Charge sind branchenüblich und daher zu tolerieren. Stufenplatten, Sockelleisten und Bodenplatten werden jeweils in getrennten Produktionsanlagen erzeugt. Farbabweichungen sind daher nicht zu vermeiden.

7. Gewährleistung

7.1 Wir leisten ausschließlich dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand den Vereinbarungen entspricht. Für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften oder eine bestimmte Eignung - außer bei Konsumenten iSd KSchG - übernehmen wir keine Haftung.

7.2 Alle von uns in Anboten, Rechnungen, sonstigen Bestellunterlagen oder Prospekten/Katalogen genannten technischen Daten sind unverbindlich, außer in Verbindung mit einem gültigen Prüfzeugnis des Herstellers.

7.3 Bei frostsicherer Ware gewährleisten wir lediglich Frostbeständigkeit und Richtigkeit gemäß EN-Norm 202. Wir übernehmen keine Verantwortung für die

Lagerung und Weiterverarbeitung der Waren durch den Kunden.

7.4 Die Ware ist vor begonnener Verlegung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, sowohl optisch als auch hinsichtlich der angegebenen Produkt- und Chargenbezeichnung (Farbnuancen und Kaliber) zu überprüfen.

7.5 Nach erfolgter Verlegung können Reklamationen wegen Oberflächenbeschaffenheit, Farbnuancen oder Tonalitätsunterschieden, etc. nicht mehr anerkannt werden.

7.6 In jedem Fall ist die Gewährleistung auf den Ersatz des Warenwertes beschränkt. Mängel der Ware und erhebliche Abweichungen von Dimension, Farbe und Wahl sind bei uns unverzüglich – jedenfalls unbedingt vor der Verarbeitung oder dem Einbau zu melden. Gewährleistungsansprüche wegen Abweichung der bestellten Ware entsprechend Punkt 6. sowie handelsüblicher Abweichungen sind ausgeschlossen.

7.7 Fliesen aus unterschiedlichen Chargen (Farbnuancen, Kaliber) dürfen nur zusammen verlegt werden, wenn durch die Verlegung ein störungsfreies Erscheinungsbild gesichert ist.

7.8 Bei den Silikonfugen handelt es sich um Wartungsfugen. Ihre Funktion muss in regelmäßigen Abständen überprüft und das Material gegebenenfalls erneuert werden, um Folgeschäden zu vermeiden. Sie sind also wartungsbedürftig und haben Belastungsgrenzen. Es gibt Einsatzgebiete, bei denen es trotz der Verwendung bestgeeigneter Materialien und sorgfältiger Ausführung zu einer Überlastung und damit Schädigung der Fugen kommen kann. Sie unterliegen daher nicht der Gewährleistung.

8. Schadenersatz

8.1 Wir haften nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt werden. In allen anderen Fällen trifft uns keine Haftung. Die Beschränkung gilt nicht für Personenschäden.

8.2 Jede Haftung ist betragsmäßig auf die zur Verfügung stehende Versicherungsdeckung beschränkt.

8.3 Wir haften nicht für Schäden, deren Verursacher nicht feststellbar sind, sofern andere Auftragnehmer im Baustellenbereich beschäftigt waren.

8.4 Wir haften nicht für Schäden, die wegen Weisungen des Kunden oder Anordnungen Dritter, in welcher Form immer, entstanden sind.

8.5 Die Eignung der Produkte für den konkreten Einsatzbereich und Verwendungszweck ist vorab vom Fliesenleger vor Ort abzuklären.

8.6 Reinigung Pflege und Wartung von Belagsflächen muss laut Reinigungsanleitung „Reinigung, Pflege und Wartung von Keramik“, einsehbar unter <http://www.fliesenverband.at/fliesenverband/endskundenhinweise/>, erfolgen und hat ausschließlich durch befugte Gewerbsleute stattzufinden. Darüber hinaus erteilen wir keine Beratung. Allfällige Äußerungen betreffend Verarbeitung und Verlegung unserer Produkte erfolgen ohne Gewähr für die Richtigkeit derselben.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Lieferung (inklusive Zinsen und Nebenkosten) unser Eigentum.

9.2 Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 9.1. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, zu.

10. Streitfälle, anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen uns, die Leistungen einzustellen. Der Kunde kann daraus keine Ansprüche ableiten.

10.2 Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

10.3 Sämtliche Streitigkeiten sind vor dem sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Firma Fliesenmeister BK Verlegetechnik GmbH auszutragen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Vertrag ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand und

enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

11.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, unsere Forderungen durch Aufrechnung mit Ansprüchen welcher Art auch immer aufzuheben.

11.3 Der Kunde verzichtet darauf, den Vertrag wegen Irrtums oder aus irgendwelchen anderen Gründen anzufechten.

11.4 Der Vertrag geht auf unserer Seite auf jeden Rechtsnachfolger über. Auf Seiten des Kunden kann der Vertrag nur dann wirksam auf einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung werden wir nur bei begründeten Bedenken verweigern.

11.5 Der Kunde trägt alle vertraglich nicht geregelten Kosten, Steuern und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung des Vertrags entstehen könnten.

11.6 Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Unausführbarkeit einzelner Bestimmungen haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die Vertragspartner werden solche Bestimmungen durch eine dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommende Regelung ersetzen.